

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäfts- und Verfah- rensordnung: Verbesserung der Verfahrenseffi- zienz und Berichtspflicht nach § 91 Absatz 11 SGB V sowie Anpassung der Verfahrensrechte der Patientenvertretung nach § 140f Absatz 2 SGB V

Vom 21. Juli 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2016 beschlos-
sen, die Verfahrensordnung des G-BA in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (BAnz. Nr. 84a
vom 10. Juni 2009), zuletzt geändert am 17. März 2016 (BAnz AT 22.09.2016 B1), und die
Geschäftsordnung des G-BA in der Fassung vom 17. Juli 2008 (BAnz. S. 3256), zuletzt geän-
dert am 16. Juni 2016 (BAnz AT 06.10.2016 B1), wie folgt zu ändern:

I. Die Verfahrensordnung wird im 1. Kapitel wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt

„Ist die Entscheidungsbefugnis auf den Unterausschuss delegiert, ist die Beschlussfassung
durch das Plenum herbeizuführen, wenn im Unterausschuss keine Einstimmigkeit erreicht
werden kann oder wenn die benannten Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter dies
einheitlich über die Sprecherin oder den Sprecher beantragen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Arbeitsausschüsse und“ gestrichen.

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einleitung“ die Wörter „sowie in der Regel einen
Zeitplan“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Zeitplan benennt den Zeitpunkt der vorgesehenen Aufgabenerfüllung einschließ-
lich der zugrunde gelegten Annahmen und soll wesentliche Zwischenziele bestimmen,
die bis zu bestimmten Zeitpunkten erreicht werden sollen.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Berichterstattung gegenüber dem Gesundheitsausschuss

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat gemäß § 91 Absatz 11 SGB V dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages einmal jährlich zum 31. März über das Bundesministerium für Gesundheit einen Bericht über die Einhaltung der Fristen nach § 135 Absatz 1 Satz 4 und 5, § 137c Absatz 1 Satz 6 und 7 sowie § 137h Absatz 4 Satz 5 vorzulegen, in dem im Falle von Fristüberschreitungen auch die zur Straffung des Verfahrens unternommenen Maßnahmen und die besonderen Schwierigkeiten einer Bewertung, die zu einer Fristüberschreitung geführt haben können, im Einzelnen dargelegt werden müssen. Zudem sind in dem Bericht auch alle anderen Beratungsverfahren über Entscheidungen und Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses darzustellen, die seit förmlicher Einleitung des Beratungsverfahrens länger als drei Jahre andauern und in denen noch keine abschließende Beschlussfassung erfolgt ist.“

4. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Im Streitfall, oder wenn die benannten Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter dies einheitlich über den Sprecher oder die Sprecherin beantragen ist über die Einleitung des Stellungsnahmeverfahrens im Plenum zu entscheiden.

5. In § 23 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Unter- und Arbeitsausschüssen“ durch das Wort „Unterausschüssen“ ersetzt.

II. Die Verfahrensordnung wird im 2. Kapitel § 8 wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „oder Arbeitsausschuss“ gestrichen.

III. Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

(2a) „Der oder die Vorsitzende stellt übergreifend die Einhaltung aller dem Gemeinsamen Bundesausschuss auferlegten gesetzlichen Fristen sicher. Zur Erfüllung dieser Aufgabe nimmt er oder sie eine zeitliche Steuerungsverantwortung wahr, er oder sie erstattet auch den nach 1. Kapitel § 7a VerfO jährlich vorzulegenden Bericht.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze eingefügt:

„(4a) Der Unterausschuss kann im Einvernehmen mit den benannten Patientenvertreterinnen und Patientenvertretern zur Vorbereitung seiner Beratungen Arbeitsgruppen einsetzen. Die benannten Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter geben ihr Votum einheitlich über die Sprecherin oder den Sprecher ab; wird das Votum nicht oder uneinheitlich abgegeben, gilt ihr Einvernehmen als erteilt. Der Unterausschuss bestimmt die Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe und erteilt Aufträge gemäß Absatz 4b. Die Arbeitsgruppen sollen bei ihren Beratungen Konsens unter den für die AG benann-

ten Vertretern und Vertreterinnen anstreben. Ergibt sich aus den Beratungen, dass wesentliche Meinungsdivergenzen nicht ausgeräumt werden können, sind diese zeitnah im übergeordneten Gremium darzustellen. Eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen auf Arbeitsgruppen ist unzulässig.

(4b) Bei der Beauftragung einer Arbeitsgruppe ist festzulegen, ob es sich um einen fortlaufenden oder einen zeitlich befristeten Auftrag handelt. Für befristete Aufträge beinhaltet die Zeitplanung den Zeitpunkt der vorgesehenen Aufgabenerfüllung einschließlich der zugrunde gelegten Annahmen und Zwischenziele, die bis zu bestimmten Zeitpunkten erreicht werden sollen, sowie die Berichtspflichten gegenüber dem Unterausschuss. Mit Einrichtung der Arbeitsgruppe wird die Geschäftsstelle beauftragt, die nach Zeitplan und Auftrag erforderliche Anzahl von Sitzungen abzustimmen. Die Prozessverantwortung des zuständigen Unparteiischen Mitglieds umfasst auch die Einhaltung der Zeitplanung der vom Unterausschuss eingerichteten Arbeitsgruppen; es lässt sich von der für den Unterausschuss zuständigen Geschäftsführung zum Fortgang der Beratungen berichten. Bei Verzögerungen sorgt es für eine zeitnahe Befassung über das weitere Vorgehen im Kreise der Sprecher und Sprecherinnen des Unterausschusses oder im Unterausschuss selbst.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 5 kann der Unterausschuss durch einstimmigen Beschluss und im Einvernehmen mit den benannten Patientenvertreterinnen und Patientenvertretern Sachverständige bestellen. Die benannten Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter geben ihr Votum einheitlich über die Sprecherin oder den Sprecher ab; wird das Votum nicht oder uneinheitlich abgegeben, gilt ihr Einvernehmen als erteilt.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Sachverständigen erhalten auf Antrag Ersatz der Auslagen und eine Entschädigung für den Zeitaufwand vom Gemeinsamen Bundesausschuss.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Unterausschüsse sind verpflichtet, über Verzögerungen zu berichten, welche eine Einhaltung gesetzlicher Fristen gefährden oder bei nicht an gesetzliche Fristen gebundenen Beratungsthemen eine Überschreitung einer Beratungsdauer von maximal drei Jahren zur Folge haben könnten. Über die Verzögerung ist so rechtzeitig über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende an das Plenum zu berichten, dass gegebenenfalls durch eine Priorisierungsentscheidung des Plenums die Fristeneinhaltung sichergestellt werden kann. Mit dem Verzögerungsbericht soll der Unterausschuss einen Vorschlag für die weitere Vorgehensweise einschließlich einer aktualisierten Zeitplanung oder die erforderliche Priorisierungsentscheidung unterbreiten.“

3. § 21 wird aufgehoben.

4. In § 22 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „die Arbeitsausschüsse,“ gestrichen.

IV. Die Änderungen der Verfahrensordnung und der Geschäftsordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juli 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken